

# Stadt Staßfurt

Typ: Anfrage  
Status: erledigt  
Stand: 15.11.2018

Fachdienst/Serviceeinheit: 61 - FD PUuL  
Bearbeiter/in: Frau Michaelis-Knakowski

Stadtrat 18.10.2018

## AF 887/2018

öffentlich

### Anfrage:

Herr Peschke

1. Ich habe eine Frage zum Vertrag mit der Ciech Soda. Hierbei geht es um das Areal nordwestlich Butterwecker Weg. Es handelt sich hier um ein Biotop. Dabei gibt es einen ständigen Wechsel mit anderen Biotopen.
2. Ich habe einige Bedenken hinsichtlich der Rechtssicherheit. Ich weiß, dass das Unternehmen unter einem hohen politischen Druck steht. Welche Maßnahmen hat die Stadt vorgesehen, um sich rechtlich abzusichern?

### Beantwortung:

Zu 1. Gegenstand des städtebaulichen Vertrages sind erforderliche Planungs- und Erschließungsleistungen einschließlich damit verbundener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die erforderlichen Leistungen sind im Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57/18 „Salzwerk“ begutachtet, ermittelt und festgelegt worden.

Das Plangebiet selbst ist kein Biotop, sondern landwirtschaftlich genutzt. Entsprechende Eingriffe im Plangebiet sowie angrenzende Biotopstrukturen sind im Rahmen der erforderlichen Umweltprüfung untersucht und bewertet worden.

Der Umweltbericht, die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (EAB) und die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) sind Bestandteil der Planungsunterlagen. Zu den Berichten, Ausführungen sowie festgesetzten A/E-Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz im Bebauungsplanentwurf wurden im Rahmen der Behördenbeteiligungen gemäß § 4 Abs. 1-2 BauGB durch die Untere und Obere Naturschutzbehörde **keine Einwände erhoben**. Die **Hinweise wurden gemäß Abwägungsbeschluss in der Planung berücksichtigt**.

Zu 2. Wogegen kann und muss sich die Stadt absichern:

- Kostentragung aller Planungs- und Gutachtenkosten – § 2 (5) Klarstellung, Investor ist Auftraggeber, hat an Planungsbüro's und Gutachter zu zahlen
- Realisierung der Pflanzmaßnahmen incl. Anwachs- und Entwicklungspflege – § 4a (4) des Vertrages, vorlegen einer Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe der voraussichtlichen Kosten
- Dauerhafte Sicherung der Pflanzflächen – § 4a (5) des Vertrages, beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt
- Schadensersatzansprüche wegen Altbergbau + Gipshutverbreitung - § 6 (6) des Vertrages, Verzichtserklärung
- Baulicher Erschließungsaufwand - § 8 des Vertrages, gesonderte Verträge mit Medienträgern sowie für Straßenausbau separater Erschließungsvertrag mit der Stadt

- Rechtsnachfolge; Betreibergesellschaften - § 10 des Vertrages, das Vorhaben kann durch einen Rechtsnachfolger umgesetzt oder betrieben werden, Verpflichtungen sind auch für diesen verpflichtend.

*Sven Wagner*  
*Oberbürgermeister*